Abschrift

Landgericht Erfurt

2 T 406/06 7 XIV 35/06 Amtsgericht Weimar



• EINGEGANGE.! 1 8. Sep. 2007

BESCHLUSS

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung des

geb. Calling and the state of t

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechts

Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,

Eckenheimer Landstraße 489,

60435 Frankfurt / M.

an dem weiter beteiligt sind

Stadtverwaltung Weimar, Ausländerbehörde,

Schwanseestr. 17, 99421 Weimar

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin-

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Winnig, Richter am Landgericht Grimm und Richter am Landgericht Steigerwald

am 10.09.2007

beschlossen:

- Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die durch Beschluss des Amtsgerichts Weimar vom 25.8.2006 – AZ: 7 XIV 35/06 - angeordnete Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom 25.08.2006 bis zum 30.08.2006 rechtswidrig war.
- Die Beschwerdeentscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.
 Die Antragstellerin hat die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

i.

Die Beschwerdegegnerin betrieb die Abschiebehaft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen, einem türkischen Staatsangehörigen.

Der Betroffene reiste nach seinen eigenen Angaben illegal am 14.05.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.05.2002 einen Asylantrag. Dieser wurde am 09.08.2004 rechtskräftig abgelehnt. Nachdem er am 07.09.2004 erneut einen Asylantrag gestellt hatte, wurde dieser nach Durchführung eines weiteren Asylverfahrens am 16.09.2004 abgelehnt. Seine hiergegen beim Verwaltungsgericht Weimar am 25.09.2004 erhobene Klage blieb erfolglos; die Rechtskraft trat am 23.01.2006 ein. Zur Vorbereitung seiner Ausreise zwecks Durchführung einer Identitätsprüfung und Beschaffung von Ausweispapieren vereinbarte die Beschwerdegegnerin beim türkischen Generalkonsulat am 01.02.2005 und 22.02.2005 jeweils Vorführtermine, die von dem ausreisepflichtigen Betroffenen nicht wahrgenommen wurden. Insoweit legte er jeweils Arbeitsunfähigkeitsbescheini-

gungen von zwei Ärzten vor. Einen weiteren in Zusammenarbeit mit der Beschwerdegegnerin vereinbarten Vorführungstermin am 11.07.2006 nahm er ohne Entschuldigung nicht wahr, obwohl ihm aufgrund eines Vorgespräches am 06.07.2006 der Termin bekannt war. Der Betroffene war am 11.07.2006 für die Ausländerbehörde nicht erreichbar, da er sich an diesem Tag auch nicht in seiner Gemeinschaftsunterkunft aufhielt. Am 22.8.06 stellte er bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Jena einen Asylfolgeantrag, der am 30.08.2006 abgelehnt wurde.

Auf Antrag der Antragstellerin hat das Amtsgericht Weimar mit für sofort wirksam erklärtem Beschluss vom 25.08.2006 gegen den Betroffenen die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis einschließlich 01.09.2006 angeordnet (wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses des Amtsgerichts Weimar vom 25.08.2006 – Az.: 7 XIV 35/06 – Bezug genommen).

Hiergegen hat der Betroffene am 25.08.2006 die sofortige Beschwerde erhoben; hilfsweise, für den Fall seiner vorzeitigen Entlassung bis zur Beschwerdeentscheidung hat er beantragt, festzustellen, dass die Verhängung der Haft rechtswidrig war.

Nachdem zwischenzeitlich eine Identitätsprüfung des Betroffenen beim Türkischen Generalkonsulat am 29.08.06 erfolgt war, veranlasste die Antragstellerin am 30.08.2006 seine Entlassung aus der Abschiebehaft.

Der Betroffene beantragt nunmehr, festzustellen, dass die durch Beschluss des AG Weimar vom 25.08.2006 – Az.: 7 XIV 35/06 – angeordnete Sicherungshaft rechtswidrig gewesen sei.

Er ist der Ansicht, dass die Nichtbefolgung der Anweisung der Beschwerdegegnerin zur Vorsprache beim türkischen Generalkonsulat zu den o.g. Terminen keinen Fall des sich Entziehens einer Abschiebung in sonstiger Weise dargestellt habe (§ 62 Abs.2 Nr. 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde hätte zur Vermeidung einer Inhaftierung zunächst die ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen Mittel in Anspruch nehmen müssen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Weimar vom 25.08.2006 – Az.: 7 XIV 35/06 – ist zulässig (§§ 7 Abs. 1 FreihEntzG i.V.m. 21, 22 FGG).

Der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde steht die Haftentlassung am 30.08.2006 nicht entgegen. Das Verfahren hat sich in der Hauptsache erledigt. Der Betroffene hat jedoch durch Umstellung seines Beschwerdeantrags dahingehend, dass die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung festzustellen sei, sein Rechtsschutzbegehren den geänderten Umständen in zulässiger Weise angepasst. Die dem Richter vorbehaltene Anordnung von Abschiebehaft (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG) bedeutet einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG). Da im Falle der Abschiebehaft häufig eine abschließende gerichtliche Entscheidung vor dem Ablauf des festgesetzten Zeitraums nicht erlangt werden kann, aber bei Freiheitsentziehungen grundsätzlich ein Rehabilitierungsinteresse besteht (BVerfGE 104, 220 (235)), kann der Betroffene zur Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gegen die ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel mit dem Ziel der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit einlegen oder fortführen, auch wenn sich das ursprünglich damit verfolgte Begehren wegen Beendigung der Haft prozessual überholt hat (OLG München NVwZ-RR 2007, 65).

Das Fortsetzungsfeststellungsbegehren des Antragstellers ist auch begründet.

Die Verhängung der Sicherungshaft durch das Amtsgericht Weimar war rechtswidrig. Nach § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG darf Sicherungshaft gegen den Ausländer im Falle des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen u. a. dann verhängt werden, wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 AufenthG). Soweit das Amtsgericht Weimar darauf abgestellt hat, dass der Betroffene sich aufgrund der Nichtwahrnehmung der Vorführungstermine beim türkischen Generalkonsulat zur Beschaffung der notwendigen Ausreisepapiere am 01.02., 22.02.2005 und 11.07.2006 in sonstiger Weise der Abschiebung im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. AufenthG entzogen habe, ist es seiner von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung zum Erfordernis der Sicherungshaft nicht hinreichend nachgekommen.

Sicherungshaft auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 AufenthG soll die Abschiebung sichern, die noch der organisatorischen Vorbereitung bedarf. Aufgrund der ihr allein wesenseigenen Sicherungsfunktion setzt Sicherungshaft insoweit voraus, dass die Abschiebung ernstlich betrieben wird. Verweigert der Ausländer die erforderliche Mitwirkung bei der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente, so ist die Ausländerbehörde zunächst unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gehalten, alle sonstigen Möglichkeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung auszuschöpfen (BayObLGZ 1996, 17 (18)). Freiheitsentziehungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insoweit hat

die Beschwerdegegnerin in ihrem ursprünglichen Antrag vom 23.08.2006 zwar darauf abgestellt, dass andere Zwangsmittel als die zwangsweise Vorführung des Betroffenen zum türkischen Konsulat untunlich seien, da die Androhung von Zwangsgeld im vorliegenden Fall keinen Erfolg verspreche. Hierbei hat sie aber nicht ausreichend dargelegt, dass sie die ihr nach § 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG eröffnete Möglichkeit zur zwangsweisen Durchsetzung der Vorführung des Betroffenen mit den Mitteln polizeilicher Hilfe - als geringsten Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen - hinreichend versucht hat. Die mangelnde Mitwirkung des Ausländers zur Ausstellung eines Heimreisedokumentes kann nur dann einen Haftgrund darstellen, wenn entsprechende behördliche Bemühungen deswegen erfolglos waren. Wie die Beschwerdegegnerin selbst im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingeräumt hat, hatte sie kurzfristig eine Vorführung des Betroffenen zur Beschaffung eines Passersatzdokuments für den 29.08.2006 beim türkischen Konsulat erwirken und letztlich auch erfolgreich durchführen können. Insoweit hat sie in ihrem Antrag zur Verhängung der Sichungshaft vom 23.08.2006 wie auch während des Beschwerdeverfahrens nicht hinreichend dargetan, warum ihr nach den erfolglos gebliebenen Vorführungsersuchen, wonach der Betroffene freiwillig seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen hatte, die zwangsweise Vorführung unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG – ohne Erfordernis der Verhängung von Sicherungshaft - nicht möglich gewesen sei. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Betroffene sich bezüglich der mit der Beschwerdegegnerin vereinbarten Vorführungstermine vom 01.02. und 22.02.2005 zumindest der Form halber ordnungsgemäß entschuldigt hatte und sonst bis auf den Termin vom 11.07.2006 immer erreichbar war.

Mangels eines geeigneten Tatsachenvortrages hierzu durfte das Amtsgerichts Weimar noch nicht davon ausgehen, der Betroffene habe sich in sonstiger Weise der Abschiebung im Sinne des § 62 Abs. 2 Ziff. 4 AufenthG entzogen, weshalb die Anerdnung der Sicherungshaft vom 25.08.2006 rechtswidrig war.

Die Beschwerdeentscheidung ergeht gem. § 14 Abs.3 FreihEntzG gerichtsgebührenfrei. Über die außergerichtlichen Kosten war nach § 16 Satz 1 FreihEntzG zu entscheiden. Für eine Kostenerstattungsanordnung zu Lasten der Beschwerdegegnerin ist maßgeblich, dass ein begründeter Anlass zur Stellung ihres Antrags auf Verhängung von Sicherungshaft bereits aus damaliger Sicht nicht vorlag.